

Satzung

Der Gemeinde Wustrow über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBL M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBL M-V S. 643) und der § 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBL M-V S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wustrow vom 30.11.2000 folgende Satzung erlassen.

§1

Grundsatz

Für die Nutzung der im Gebiet der Gemeinde Wustrow gelegenen und in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Feierhallen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der 1. Die im §1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder 2. Eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche begünstigt wird.

§3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
2. mit der Vornahme der Leistung

§4

Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§5

Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der beigefügten Anlage zu dieser Satzung.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Wustrow, den 30.11.2000

Zimmermann
Bürgermeister